

Stadtverwaltung Kaiserslautern
-Referat Stadtentwicklung - Abt. Stadtvermessung-

Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Kaiserslautern

In der Gemarkung Morlautern Flurstücke 16/4, 16/5, 17/3, 18/6, 19/4, 28/5, 30/1, 30/2, 31, 33/4, 33/5, 33/6, 35/1, 36/6, 37/3, 37/5, 39, 60/3, 62, 64/5, 64/7, 65/2, 67/9, 116/25, 116/37, 116/39, 116/40, 200/12, 200/21, 204/14, 205, 205/21, 207/15 und 212/4 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 11. Oktober 2024 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 2019-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben.

Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Einzelne Grenzpunkte von bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.“

„Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die Abmarkung der Grenzpunkte „A“ wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: die Abmarkung war wegen örtlicher Hindernissen (Kabel bzw. Zaunpfosten) nicht möglich.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 28.10.2024 bis zum 28.11.2024 beim Referat Stadtentwicklung - Abteilung Stadtvermessung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern, Rathaus, 16.OG, Zimmer 1601, ausgelegt und kann während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter https://www.kaiserslautern.de/buerger_rathaus_politik/stadtverwaltung/bekanntmachungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

- 1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes durch Email mit qualifizierter elektronischer Signatur an stv-kaiserslautern@poststelle.rlp.de erhoben werden. oder**
- 2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung - Abteilung Stadtvermessung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.kaiserslautern.de/Serviceportal/Elektronische Kommunikation](http://www.kaiserslautern.de/Serviceportal/Elektronische_Kommunikation) aufgeführt sind.

Kaiserslautern, den 25.10.2024

gez. Katrin Schwarz, Vermessungsamtfrau
Abt. Stadtvermessung; Stadtverwaltung Kaiserslautern